

lebenden volljährigen Agnaten.⁵⁷ Der Vertrag wurde 1425 durch Kaiser Sigmund bestätigt.⁵⁸

Sie beschliessen «Das wir die drey Vestt Nicolspurg, Wasenstain und Maydberg in dhainen wegen nymmer die weil wir leben miteinander tailen süllen noch wellen wenn si unser rechtes veterleichts Erb sind, und emals in dhainen zeiten nye getailt sind worden». Sterben einzelne, so sollen die übrigen weiterhin die drei Festen ungeteilt halten. Weiter werden bestimmte gemeinsame Rechte und Pflichten festgelegt: Etwa, dass die Burgen allen jederzeit offen sein sollen; dass keiner ohne Wissen und Zustimmung der andern von einer dieser Burgen aus Krieg führen dürfe; dass Unterhalt, Verteidigung und Ernennung von Burggrafen gemeinschaftlich zu erfolgen habe (bei Uneinigkeit über die Wahl eines Burggrafen entscheidet die Stimmenmehrheit der Anwesenden). Bei Streitigkeiten sollen zwei Freunde (= Verwandte) entscheiden. Gewaltanwendung ist zu unterlassen. Wer gewalttätig vorgeht oder den Schiedsspruch nicht annimmt, dem gegenüber entfallen die vertraglichen Verpflichtungen der übrigen. Dieses ist der erste und wichtigere Teil des Vertrages.

Im Mittelpunkt des anderen Teils steht Johann I. Er soll, so beschliessen die übrigen Agnaten, wegen seiner Verdienste um das Haus, «die mänigveltig-lawtter trew der wir an demselben Hofmaister enphunden haben, das er uns so frewntleich bedacht hat damit wir liepleich mit einander leben mögen . . . », über sämtliche von ihm erworbene (unter welchem Rechtstitel auch immer) Güter frei verfügen können, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen.

Der Vertrag erscheint bedeutender als Zeugnis für die Harmonie, die zu der Zeit im Hause Liechtenstein geherrscht haben muss und als Ausdruck der Wertschätzung, die Johann I. von den übrigen Agnaten entgegengebracht wurde, denn als Quelle des Hausrechts. Doch ist auf einzelne bemerkenswerte Punkte hinzuweisen.

Standen nach dem Testament Heinrichs I. von 1265 die Töchter noch gleichberechtigt neben den Söhnen, so ist in diesem ersten bekannten Hausvertrag von den Töchtern keine Rede mehr. Neben seiner Tochter Katharina dürften zu dieser Zeit auch noch eine Schwester und

57 Falke I, 327; vgl. zum Inhalt des Vertrages Falke I, 365 f.

58 Falke I, 365; Jenne.